

Benutzungsordnung für die Bibliothek der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane

In Anlehnung an das Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 28.4.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5.6.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 20]) erlässt der Senat der Medizinischen Hochschule Brandenburg mit Beschlussfassung vom 13.02.2020 folgende Benutzungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Campusbibliotheken der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane (MHB) in Neuruppin und Brandenburg an der Havel und für alle digitalen Angebote der Bibliothek der MHB.
- (2) Voraussetzung für die Benutzung der Bibliothek ist die Anerkennung ihrer Benutzungsordnung. Dies erfolgt durch Unterschrift bzw. durch die Inanspruchnahme der Bibliothek.
- (3) Die Benutzungsordnung liegt in den Bibliotheken aus und wird auf der Webseite bekannt gemacht.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Bibliothek dient als öffentliche wissenschaftliche Bibliothek dem Studium, der Lehre und Forschung sowie der beruflichen und allgemeinen Bildung.
- (2) Die Bibliothek ist zugleich Informationseinrichtung und Ausleihbibliothek.

§ 3 Benutzungsberechtigung

- (1) Mitglieder und Angehörige der MHB und Mitarbeitende ihrer Hochschulkliniken sind berechtigt, die Bibliothek zu nutzen. Die Zulassung weiterer Personen kann vom Nachweis eines wissenschaftlichen, dienstlichen oder beruflichen Zweckes abhängig gemacht werden.
- (2) Voraussetzung für die Nutzung der Bibliotheksangebote ist die Anerkennung der Datenschutzverpflichtung aus der Mediennutzungserklärung der MHB.
- (3) Das Bibliothekspersonal kann von Nutzer*innen verlangen, sich auszuweisen. Sie haben das Hausrecht.

§ 4 Öffnungs- und Servicezeiten

Die Service- und Öffnungszeiten der Campusbibliotheken und die Zugangsmodalitäten werden ausgehängt und auf der Webseite bekannt gegeben.*

§ 5 Gebühren

- (1) Die Benutzung der Hochschulbibliothek ist für die Nutzer*innen unentgeltlich.
- (2) Zurzeit werden keine Gebühren erhoben.

§ 6 Benutzung in der Bibliothek

- (1) Die Nutzer*innen sind verpflichtet, die Bibliotheksbestände, Mobiliar, technische und künstlerische Objekte sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung oder Beschmutzung zu schützen. Die Ordnung, insbesondere die systematische Aufstellungsordnung der Medien, ist einzuhalten.
- (2) Es gilt, eine dem akademischen Lernen und Arbeiten förderliche Stille einzuhalten.
- (3) In allen der Benutzung dienenden Räumen der Bibliothek ist das Essen und Rauchen untersagt. Das Trinken aus verschließbaren Gefäßen ist bei angemessener Rücksichtnahme erlaubt.
- (4) Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

§ 7 Haftung der Bibliotheken

Für den Verlust oder die Beschädigung privater Gegenstände in der Bibliothek wird keine Haftung übernommen.

§ 8 Ausleihbedingungen, Schadenersatz

- (1) Alle ausleihbaren Medien aus den Freihandbeständen können für vier Wochen entliehen werden. Danach ist eine bis zu viermalige Verlängerung der Frist möglich, falls das Medium nicht vorgemerkt ist. Die besonders gekennzeichneten Präsenzexemplare (Lesesaalbestand, Loseblattsammlungen, Zeitschriften) bilden eine Ausnahme; sie dürfen nicht entliehen werden.
- (2) Außerhalb der Servicezeiten können Nutzer*innen maximal drei Medien entleihen. Dafür ist das vollständige Ausfüllen des Leih Scheines notwendig.
- (3) Die Rückgabe von Medien erfolgt direkt an das Bibliothekspersonal. Für außerhalb der Servicezeiten zurückgelegte Medien wird seitens der Bibliothek keine Haftung übernommen. Das Risiko des Verlustes tragen ausschließlich der Nutzer*innen.
- (4) Vormerkungen werden durch die Nutzer*innen in ihrem persönlichen Bibliothekskonto

* Servicezeit: Mit Fachpersonal besetzte Zeit. / Öffnungszeit: Zeit in der die Bibliotheksräume zugänglich sind.

(im MHBib-Portal oder im Onlinekataloge) vorgenommen.

- (5) Verlängerungen erfolgen ebenfalls dreimal selbstständig durch die Nutzer*innen; danach kann eine weitere Verlängerung beim Personal beantragt werden, sofern das Medium nicht vorgemerkt ist.
- (6) Die Hochschulbibliothek ist berechtigt, in Ausnahmefällen ausgeliehene Medien vor Ablauf der Leihfrist zurückzufordern.
- (7) Die Nutzer*innen haben den Zustand der ihnen ausgehändigten Medien bei Empfang zu prüfen und vorhandene Schäden unverzüglich zu melden.
- (8) Bei Verlust oder Beschädigung eines entliehenen Werkes muss der*die Nutzer*in vollwertigen Schadensersatz leisten, auch wenn ihn*sie kein Verschulden trifft.

§ 9 Mahnung

- (1) Jeder Verlust entliehener Medien ist der Hochschulbibliothek unverzüglich zu melden.
- (2) Ist ein entliehenes Medium nach Ablauf der Leihfrist trotz dritter Mahnung noch nicht zurückgegeben, erfolgt die Einziehung auf dem Wege des Zwangsverfahrens. Bei Verlust entliehener Medien beschafft die Hochschulbibliothek ein Ersatzexemplar. Die Kosten für die Wiederbeschaffung zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr tragen die Nutzer*innen.
- (3) Nutzer*innen können bis zur Erfüllung aller Forderungen durch die Hochschulbibliothek für weitere Ausleihen gesperrt werden.

§ 10 Datenverarbeitung, Datenschutz, Urheberrecht

- (1) Die Bibliothek erhebt, speichert und verwaltet personenbezogene Daten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben und unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Hochschulbibliothek speichert folgende Daten in ihrem Ausleihsystem:
 - a. Name, Vorname
 - b. Geburtsdatum
 - c. Geschlecht
 - d. Anschrift
 - e. Telefonnummer
 - f. Matrikelnummer
 - g. Mailadresse
 - h. Status (z.B. Studierende)
 - i. Ausleihdaten (Die Ausleihhistorie wird nicht gespeichert)
- (3) Bei Benutzung der PC-Arbeitsplätze sind die Nutzer*innen selbst für den Schutz ihrer persönlichen Daten verantwortlich.
- (4) Die Benutzererkennung der Hochschulbibliothek ermöglicht den Angehörigen der MHB den Zugriff auf lizenzierte eRessourcen (eBooks, eJournals, Datenbanken). Persönliche Zugangsdaten dafür dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Nutzung der

elektronischen Ressourcen regeln die Vorgaben des Urheberrechts und die jeweiligen Lizenzverträge der Verlage und Datenbankanbieter. Diese sind auf den jeweiligen Webseiten einsehbar. Downloads und Kopien sind ausschließlich zum persönlichen, nichtkommerziellen Gebrauch bestimmt.

§ 11 Beendigung und Ausschluss von der Benutzung

- (1) In der Regel endet die Nutzungsberechtigung mit dem Verlassen der zur MHB zugehörigen Institutionen, z. B. bei Beendigung des Studiums oder des Arbeitsverhältnisses.
- (2) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung können Nutzer*innen zeitweise oder dauerhaft von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung für die Bibliotheken der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane tritt am 13.02.2020 in Kraft.

Prof. Dr. Hans-Uwe Simon
Präsident